

Entlastungspakete Bund Stand 23.12.2022

Koordinierungsstelle
SCHULDNERBERATUNG
in Schleswig-Holstein



Mit dem Ziel, Bürgerinnen und Bürger in der Energiekrise zu entlasten und Arbeitsplätze zu sichern, hat die Bundesregierung umfangreiche Entlastungspakete beschlossen (Volumen: 300 Milliarden €). Hier erhalten Sie einen Überblick.

Alle bereits von Bundestag und Bundesrat beschlossenen Maßnahmen wurden in blauen Kästen in die Übersicht aufgenommen.

Alle Maßnahmen, die noch nicht Gesetz sind, sind in orangefarbenen Kästen zu finden.



FAMILIEN -1

an Eltern wird 2022 ein einmaliger **Kinderbonus** pro Kind als Zuschuss zum Kindergeld i.H.v. 100 € gezahlt (ist bei Sozialleistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen aber Anrechnung auf den steuerlichen Kinderfreibetrag)

Kindergelderhöhung zum 01.01.2023 auf je 250 € pro Monat für jedes Kind (keine Unterscheidung mehr bei der Anzahl der Kinder)

Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene im Haushalt von Eltern, die Kinderzuschlag, Bürgergeld, Sozialhilfe (Hilfe zum Leben, Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung), Wohngeld oder Asylbewerber*innen-Leistungen beziehen, erhalten künftig einen **monatlichen Sofortzuschlag** von **20 €** – erstmalig im Juli 2022; Die Auszahlung erfolgt über die Stellen, die die Grundleistung auszahlen.



FAMILIEN -2

Erhöhung des **Kinderzuschlags** um 21 € auf 250 € pro Kind zum 01.01.2023

- gilt bis zur Einführung der Kindergrundsicherung
- Kinderzuschlagsberechtigte sind auch von Kita-Gebühren befreit
- Anspruchsvoraussetzungen:
 - Kinder leben im selben Haushalt
 - Bezug von Kindergeld
 - Mindesteinkommen: Eltern 900 € brutto oder Alleinerziehende 600 € brutto (Arbeitslosengeld I, Kurzarbeiter-Geld und Krankengeld gelten dabei auch als Einkommen)
 - Die Höchsteinkommengrenze wird individuell anhand der Anzahl der Kinder, deren Alter und den Wohnkosten ermittelt



AUSZUBILDENDE / STUDIERENDE -1

Auszubildende und Studierende im eigenen Haushalt **mit BAföG-Bezug** oder die beim Aufstiegs-BaföG (AFB G) einen **Unterhaltsbeitrag** erhalten, wird 2x ein **Heizkostenzuschuss** gezahlt. Der Zuschuss wird nicht als Einkommen angerechnet. Anspruch hat auch, wer bereits die Energiepreispauschale über den Arbeitgeber im September erhalten hat. Wohngeld jedoch schließt den Anspruch aus.

Zeitraum:

- 10-2021 bis 03-2022 (Vorauss. Bezug für mind. 1 Monat): einmalig 230 €
- 09-2022 bis 12-2022 (Vorauss. Bezug für mind. 1 Monat): einmalig 345 €

Alle anderen **Studierenden sowie Fachschüler*innen** erhalten einen **Energiekostenzuschuss** als Einmalzahlung im Jahr 2023 in Höhe von 200 €
Das Bundesbildungsministerium arbeitet jedoch noch an der Umsetzung für die Auszahlung.



AUSZUBILDENDE / STUDIERENDE -2

Bafög-Reform (zum 01.08.2022 in Kraft getreten)

- Förderhöchstbeitrag steigt von 861 € auf 934 €
- Anhebung der Altersgrenze bei Beginn der Ausbildung auf 45 Jahre
- Anhebung der Freibeträge vom Elterneinkommen um 20,75 %
- Anhebung des Wohnbedarfszuschlags von 325 € auf 360 €

Die Koalition hat einen Einstieg in eine **elternunabhängigere Förderung im BAföG** mit der Einführung der Kindergrundsicherung geplant, die ja ebenfalls teilweise elternunabhängig und unter anderem auch für die Zielgruppen des BAföG eingeführt werden soll. Die Bundesregierung hat zur Kindergrundsicherung eine interministerielle Arbeitsgruppe unter Federführung des BMFSFJ eingerichtet, an der auch das BMBF beteiligt ist.



SELBSTÄNDIGE

Selbständige können über die **Möglichkeit des Vorsteuer-Abzugs** einen einmaligen **Energiekostenzuschuss** i.H.v. **300 €** für das Steuerjahr 2022 abrechnen

RENTNER*INNEN

Anspruchsberechtigte auf Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente erhalten einen einmaligen **Energiekostenzuschuss** über die Rentenkasse i.H.v. **300 €** zum 01.12.2022 (-> Unpfändbarkeit per Gesetz geregelt, muss aber versteuert werden!)

ALG – I – BEZIEHENDE

ALG -I - Beziehende erhalten eine zusätzliche **Einmalzahlung** von **100 € in 2022** (Voraussetzung ist der Bezug von Arbeitslosengeld-I im Juli 2022)



SOZIALLEISTUNGSBEZIEHENDE -1

Erwachsene Sozialleistungsbeziehende (SGB II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz oder ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz) erhalten einen einmaligen **Energiekostenzuschuss** mit der Sozialleistung im September 2022 i.H.v. **200 €**

Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene im Haushalt von Eltern, die Kinderzuschlag, Bürgergeld, Sozialhilfe (Hilfe zum Leben, Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung), Wohngeld oder Asylbewerber*innen-Leistungen beziehen, erhalten künftig einen **monatlichen Sofortzuschlag** von **20 €** – erstmalig im Juli 2022; Die Auszahlung erfolgt über die Stellen, die die Grundleistung auszahlen.



SOZIALLEISTUNGSBEZIEHENDE -2

Einführung des **Bürgergeldes**:

Das Arbeitslosengeld II und Sozialgeld werden zum 1. Januar 2023 durch das Bürgergeld abgelöst. Der Anpassungszeitraum der jährlichen Erhöhung beim Bürgergeld wird dabei so geändert, dass jeweils die zu erwartende regelbedarfsrelevante Inflation im Jahr der Anpassung miteinbezogen wird. So wird die Inflation künftig besser und schneller berücksichtigt.

Leistungsbezieher*innen	Höhe Regelsatz
Erwachsene	502 €
U 25 (bei den Eltern lebend)	402 €
Jugendliche 14-18 Jahre	420 €
Kinder 6-13 Jahre	348 €
Kinder 0-5 Jahre	318 €



WOHNGELDBEZIEHENDE -1

Wohngeldempfänger*innen wird für 2 Heizperioden jeweils ein **Heizkostenzuschuss** gezahlt.

Für den Zeitraum 10-2021 bis 03-2022 (Voraussetzung: WoGeld-Bezug für mind. 1 Monat):

- einmalig für 1 Person i.H.v. 270 €
- einmalig für 2 Personen i.H.v. 350 €
- einmalig für jede weitere Person i.H.v. 50 €

Für den Zeitraum 09-2022 bis 12-2022 (Voraussetzung: WoGeld-Bezug für mind. 1 Monat):

- einmalig für 1 Person i.H.v. 415 €
- einmalig für 2 Personen i.H.v. 540 €
- einmalig für jede weitere Person i.H.v. 100 €



WOHNGELDBEZIEHENDE -2

Wohngeldreform: Ab 01.01.2023 sollen deutlich mehr Geringverdienende ein höheres Wohngeld bekommen. Der Kreis der Wohngeldberechtigten soll auf zwei Millionen Bürgerinnen und Bürger erweitert werden. Künftig soll das Wohngeld dauerhaft eine Klima- und eine Heizkostenkomponente enthalten (noch nicht Gesetz!).



ARBEITNEHMER*INNEN

Zahlung eines einmaligen **Energiekostenzuschusses** über die Gehaltszahlung vom Arbeitgeber i.H.v. 300 € im September 2022 (-> Unpfändbarkeit nicht per Gesetz geregelt und muss versteuert werden!)

Die Sonderregelungen für das **Kurzarbeitergeld** werden über den 30.09.2022 hinaus verlängert.

Ab 01.10.2022 gilt ein **Mindestlohn** in Höhe von 12 €.

Die Höchstverdienstgrenze für die **Mini-Jobs** (ehemals 450 €) ist dynamisch an den Mindestlohn gebunden und erhöht sich damit ab dem 01.10.2022 auf 520 €.

Die Höchstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich (**Midi-Job**) wurde zum 01.10.2022 von monatlich 1.300 € auf 1.600 € angehoben. Diese **Höchstgrenze wird ab 01.01.2023 auf monatlich 2.000 € angehoben.** Arbeitnehmer in diesem Verdienstbereich zahlen einen reduzierten Beitragsanteil in der Sozialversicherung.



STEUERENTLASTUNGEN -1

Damit trotz steigender Inflation die höheren Einkommen tatsächlich bei den Bürgerinnen und Bürgern ankommen und der Effekt der kalten Progression ausgeglichen wird, hat die Regierung Steuerentlastungen beschlossen.

Anhebung des **Arbeitnehmerpauschbetrages** auf 1.230 €: Beschäftigte können ihre Werbungskosten bei der Einkommensteuererklärung ohne Belege pauschal in Höhe von 1.230 € geltend machen (2022: 1200 €).

Entfristung und Verbesserung der **Home-Office Pauschale**: Ab dem 01.01.2023 können Steuerpflichtige bei der Einkommensteuer 210 Home-Office-Tage (an denen vollständig im Home-Office gearbeitet wird) mit einer Pauschale von je 6 € mit maximal 1.260 € pro Jahr geltend machen. Entlastet werden auch Familien mit kleineren Wohnungen, die nicht über ein separates Arbeitszimmer verfügen. Zum Vergleich: 2022 waren es 120 Homeoffice-Tage mit 5 € Pauschale, insgesamt max. 600 € im Jahr.



STEUERENTLASTUNGEN -2

Anhebung der **Entfernungspauschale für Fernpendler** ab dem 21. Kilometer von 35 auf **38 Cent** für die Jahre 2022 bis 2026 und **unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel**.

Der **Steuergrundfreibetrag** wird zum 01.01.2023 um 285 € auf 10.632 € (2024: 10.932 €) angehoben.

Verschiebung der Tarifeckwerte: Der Spitzensteuersatz soll 2023 bei 61.972 statt bisher 58.597 € greifen (2024: 63.515 €).

Erhöhung des Kinderzuschlags auf 250 € pro Kind (gilt bis zur Einführung der Kindergrundsicherung); Anspruchsvoraussetzung: Mindestverdienst Eltern 900 €, Alleinerziehende 600 €

Anstieg des Steuerlichen **Kinderfreibetrages** (entweder Kinderfreibetrag oder Kindergeld!), der sich aus Kinderfreibetrag und Erziehungsfreibetrag zusammensetzt:

2022: 8.548 € für beide Elternteile

2023: 8.688 € für beide Elternteile



STEUERENTLASTUNGEN -3

Erhöhung des **Ausbildungsfreibetrages** von 924 € auf 1.200 € pro Jahr.

Erhöhung des Sparer-Pauschbetrages von 801 auf 1.000 € pro Jahr.

Der **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** wird zum 01.01.2023 auf 4.260 € angehoben.

Gastronomie: Die Absenkung der Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie auf sieben Prozent wird verlängert. Hiermit soll die Gastronomiebranche entlastet und die Inflation nicht weiter befeuert werden.

Senkung der Umsatzsteuer für Gas auf sieben Prozent: Zeitlich bis Ende März 2024 befristet wird für den Gasverbrauch statt des normalen Steuersatzes von 19 Prozent der ermäßigte Steuersatz von sieben Prozent gelten. Wenn die Senkung zum 1. Oktober 2022 in Kraft tritt, ist damit zu rechnen, dass sich diese Maßnahme direkt inflationshemmend auswirken wird.



STEUERENTLASTUNGEN -4

Inflationsausgleichsprämie: Die Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmer*innen eine steuer- und sozialversicherungsfreie Prämie i.H.v. 3.000 € in der Zeit vom 26.10.2022 bis zum 31.12.2024 auszahlen.

Abschaffung der Doppelbesteuerung der Renten, 1. Schritt:
Steuerzahlerinnen und Steuerzahlen können ab dem 01.01.2023 ihre **Rentenbeiträge voll absetzen.**

Abschaffung der Doppelbesteuerung der Renten, 2. Schritt: die zeitliche Streckung bei der Besteuerung der Renten ist in Arbeit. Diese Regelung wird etwas später umgesetzt, jedoch ebenfalls ab 2023 gelten.



ENERGIE -1

Verschiebung der CO2-Preiserhöhung

Um Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen nicht zusätzlich bei den Energiekosten zu belasten, wird die für Anfang 2023 geplante Erhöhung des CO2-Preises um ein Jahr verschoben. Der CO2-Preis für fossile Brennstoffe wie Benzin, Diesel, Heizöl und Erdgas würde regulär zum 1. Januar 2023 um 5 € pro Tonne steigen.

Strom

Die **EEG-Umlage** wurde seit 01.07.2022 **abgeschafft**.

Preisbremse:

Nutzung einer **Basisversorgung** in Höhe von **80 % des Vorjahresverbrauchs** (des im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs) mit 0,40 € pro kw/h für Bürger*innen und kleine und mittelständische Unternehmen ab 01.03.2023 (rückwirkend zum 01.01.2023). Die Auszahlung der Entlastungsbeträge für Januar und Februar 2023 erfolgt mit Rücksicht auf die Versorgungsunternehmen aber erst im März 2023. Für den restlichen Verbrauch muss der normale Marktpreis gezahlt werden. Deshalb lohnt sich Energiesparen auch weiterhin. **16**



ENERGIE -2

Strom

Die Bundesregierung will die Übertragungsnetzentgelte im Jahr 2023 durch einen Zuschuss in Höhe von 12,84 Milliarden Euro auf dem Niveau dieses Jahres stabilisieren.

Die Bundesregierung will das Instrument der Abwendungsvereinbarung stärken und ausdehnen, damit es nicht zu Stromsperrern kommt. Mit einer Abwendungsvereinbarung erhalten Kundinnen und Kunden die Möglichkeit, entstandene Energierechnungen zinsfrei in Raten abzuzahlen und dabei weiter Energie zu beziehen.

Es soll Härtefallregelungen für Mieterinnen und Mieter, Wohnungsunternehmen, für soziale Träger, Kultur- und Forschungseinrichtungen, für kleine und mittlere Unternehmen sowie für Krankenhäuser und stationäre Pflegeeinrichtungen geben, die durch die steigenden Energiepreise in besonderer Weise betroffen sind. Der Bund stellt für Härtefallhilfen insgesamt zwölf Milliarden Euro aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds bereit. Die genauen Regelungen für die Härtefall-Hilfen treffen die Länder.



ENERGIE -3

Gas und Fernwärme

Für Bürger*innen und kleine und mittelständische Unternehmen (mit < 1,5 Mio. kw/h Gas pro Jahr) **übernimmt der Bund die Abschlagszahlungen in 12-2022**, um den Zeitraum bis zur Gaspreisbremse zu überbrücken. Das Gesetz über die Dezember-Soforthilfe ist am 19. November in Kraft getreten.

- Besteht ein Vertrag direkt mit einem Gasversorger, wird der Dezember-Abschlag nicht abgebucht. Der Lieferant ist in der Pflicht.
- Bezieht der Mieter Gas im Rahmen des Mietvertrags und wurde die monatliche Vorauszahlung bisher nicht erhöht, zahlt der Kunde die Vorauszahlung auch im Dezember wie üblich. Entlastet wird er bei der Endabrechnung für 2022 im kommenden Jahr.
- Wenn der Vermieter den Gas-Abschlag in den letzten neun Monaten vor dem 19. November erhöht hat, kann der Mieter für Dezember einmalig den alten, niedrigeren Abschlag überweisen, den er vorher gezahlt hat. Sollten der Mieter untätig bleiben, berücksichtigt der Vermieter den überzahlten Betrag im Rahmen der Betriebskostenabrechnung. Diese Regelung gilt auch für Mieterinnen und Mieter, die in den letzten neun Monaten vor Inkrafttreten des Gesetzes erstmals einen Mietvertrag abgeschlossen haben. Sie können ihre Gasheizungs-Vorauszahlung im Dezember einmalig um 25 Prozent kürzen oder die Entlastung wirkt erst bei der nächsten Betriebskostenabrechnung.



ENERGIE -4

Gas und Fernwärme

Senkung der Umsatzsteuer auf Gas- und Fernwärmelieferungen ab 01.10.2022 bis 31.03.2024 von 19 auf 7 %.

Gaspreisbremse:

Nutzung einer **Basisversorgung** in Höhe von **80 % des Vorjahresverbrauchs** (des im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs) mit 0,12 € pro kw/h Gas ab 01.03.2023 (rückwirkend zum 01.01.2023). Für den restlichen Verbrauch muss der normale Marktpreis gezahlt werden. Deshalb lohnt sich Energiesparen auch weiterhin.



ENERGIE -5

Gas und Fernwärme

Fernwärmepreisbremse:

Nutzung einer Basisversorgung in Höhe von 80 % des Vorjahresverbrauchs (des im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs) mit 0,095 € pro kw/h Fernwärme ab 01.03.2023 (rückwirkend zum 01.01.2023). Für den restlichen Verbrauch muss der normale Marktpreis gezahlt werden. Deshalb lohnt sich Energiesparen auch weiterhin. Im ungünstigsten Fall verrechnen die Vermieter bei den Fernwärmekunden erst Ende 2023 bei der Betriebskostenabrechnung für 2022 die Kosten.

Die Bundesregierung will das Instrument der Abwendungsvereinbarung stärken und ausdehnen, damit es nicht zu Gassperren kommt. Mit einer Abwendungsvereinbarung erhalten Kundinnen und Kunden die Möglichkeit, entstandene Energierechnungen zinsfrei in Raten abzuzahlen und dabei weiter Energie zu beziehen.



ENERGIE -6

Pellets, Heizöl oder Flüssiggas

Der Bundestag hat die Voraussetzung für eine Härtefallregelung für Haushalte geschaffen, die mit Pellets, Heizöl oder Flüssiggas heizen, und ebenfalls mit erheblichen Kostensteigerungen zu kämpfen haben. Dazu stellt der Bund im Wirtschaftsstabilisierungsfonds insgesamt maximal 1,8 Milliarden Euro zur Verfügung. Pro Haushalt sind maximal 2000 Euro an Entlastung möglich. Die Bundesländer können die Mittel dann für Zuschüsse zur Deckung der Heizkosten einsetzen.



MOBILITÄT

Einführung eines bundesweiten Nahverkehrstickets

Im Rahmen des dritten Entlastungspaketes der Bundesregierung wurde das Deutschlandticket als Nachfolgeprodukt des 9-Euro-Tickets verabschiedet. Das Ticket soll als **Abo-Ticket für 49 € im Nah- und Regionalverkehr bundesweit nutzbar und digital buchbar** sein. Der genaue Einführungsstermin steht noch nicht fest, die Länder streben jedoch einen Start bis zum Ende des ersten Quartals 2023 an.

Auch auf den Hamburger Hafenfähren und den Fähren der Kieler Fördeschiffahrt wird das Ticket akzeptiert. Nicht eingeschlossen sind Fähren zu den schleswig-holsteinischen Nordsee-Inseln sowie Fernverkehrs-Züge wie ICE, IC oder EC.

Es kann auch länderspezifische Tickets geben (z.B. gilt von 10-2022 bis 03-2023 in Berlin ein 29-€-Ticket).